

Abmeldung bei der Meldebehörde Wietmarschen

Die Daten werden aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Meldegesetzes erhoben. Bitte beachten Sie die Hinweise. Die in einem hellen Kreis angegebenen Ziffern beziehen sich auf diese Hinweise.

- ①** ⇒ mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung
 ② ⇒ mit Nebenwohnung
 ③ ⇒ mit Nebenwohnung

① Bisherige (abgemeldete) Wohnung

Tag des Auszugs

Gemeindeschlüssel
03 456 025

Straße, Platz, Haus-Nr.

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

② Neue Wohnung

Straße, Platz, Haus-Nr.

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

③ Weitere Wohnung(en) / Wohnungsstatus

Straße, Platz, Haus-Nr.

① PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Straße, Platz, Haus-Nr.

② PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Bisherige Hauptwohnung war

- die unter **①** abgemeldete Wohnung
 die weitere Wohnung unter **③①** oder
 die weitere Wohnung unter **③②**

Künftige Hauptwohnung ist

- die neue Wohnung unter **②**
 die weitere Wohnung unter **③①** oder
 die weitere Wohnung unter **③②**

④ Folgende Personen werden abgemeldet:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag	erwerbstätig ↓ ④	
1				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

⑤ Datum und Unterschrift der abmeldenden Person

Abmeldebestätigung nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nieders. Meldegesetz

Bisherige (abgemeldete) Wohnung

Tag des Auszugs

Gemeindeschlüssel
03 456 025

Straße, Platz, Haus-Nr.

PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil

Abgemeldete Personen:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)
1		
2		
3		
4		
5		

Datum, Unterschrift und Stempel der Meldebehörde

--

Hinweise zum Abmeldeschein

- ① Meldepflichtige Personen haben den **Abmeldeschein** auszufüllen, zu unterschreiben und der für die abzumeldende Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten.
- ② **Familienangehörige** mit **denselben** bisherigen und künftigen Wohnungen – einschl. Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) – sollen **gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- ③ Wer aus einer Wohnung auszieht und sich innerhalb einer Woche in **derselben** Gemeinde oder **Samtgemeinde** wieder anmeldet, braucht sich nicht abzumelden. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.
- ④ Die Angabe **erwerbstätig** wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.

Auskunftssperren

Sind im Melderegister auf Ihren Antrag Auskunftssperren eingetragen, werden diese von der bisher zuständigen Meldebehörde weiterhin beachtet. Sollen Auskunftssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung im Melderegister gespeichert werden, müssen Sie dort einen neuen Antrag stellen.